



GEMEINDE KIRCHDORF AN DER ILLER

Datum:

Sachbearbeiter:
Mang Romana

Telefon:
07354 / 9332-112

Aktenzeichen:
123.12 - Man

Gestattung
(gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz)

Verkürzung der Sperrzeit
(gem. § 12 Gaststättenverordnung)

Veranstalter: Name, Anschrift	
Telefonnummer:	
Art der Veranstaltung	<input type="checkbox"/> Schankwirtschaft mit Alkoholausschank <input type="checkbox"/> Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank <input type="checkbox"/> Alkoholausschank ohne branntweinhaltige Getränke <input type="checkbox"/> Alkoholausschank mit Branntwein und branntweinhaltigen Mischgetränken <input type="checkbox"/> Veranstaltung ohne Musik <input type="checkbox"/> mit Live-Auftritt von Personen <input type="checkbox"/> Theater <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Veranstaltung mit Musik <input type="checkbox"/> Hintergrundmusik <input type="checkbox"/> Blasmusik <input type="checkbox"/> Tanzveranstaltung <input type="checkbox"/> Disco mit Disc-Jockey <input type="checkbox"/> Veranstaltung mit Live-Musik <input type="checkbox"/>
Anlass	
Veranstaltungsort	

1. Erhält auf Widerruf die Gestattung zum Betrieb
einer **Schank- und Speisewirtschaft** ohne Einschränkungen

Zeitraum/Tag	Uhrzeit (von - bis)

2. Verkürzung der Sperrzeit

Zeitraum/Tag	Uhrzeit (von – bis)

Die beantragte Gestattung wird in stets widerruflicher Weise unter Beachtung der angeschlossenen Auflagen, Bedingungen und Hinweisen erteilt.

Bedingungen, Auflagen und Hinweise sind Bestandteil dieser Gestattung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erheben. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Kirchdorf, Rathausstraße 11 in 88457 Kirchdorf einzulegen.

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Illertal Niederlassung Kirchdorf
Kreissparkasse Biberach

BLZ 654 622 31
BLZ 654 500 70

Konto 70 000 000
Konto 18 023

Auflagen

- Der Veranstalter hat die nach den §§ 4 – 13 Jugendschutzgesetz (JuSchG) für seine Betriebseinrichtung und Veranstaltung geltenden Vorschriften durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen (§ 3 JuSchG).
- Gegenüber der Gestattungsbehörde ist eine verantwortliche Person vom Antragsteller zu benennen. Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. für „fliegende Bauten“) sind zu beachten.
- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Veranstaltungsraum/ -platz führenden Rettungswege insbesondere von parkenden Fahrzeugen sowie Info- oder Verkaufsständen freigehalten werden. Dies gilt insbesondere im unmittelbaren Umfeld des Veranstaltungsraumes/-platzes. Eine ständige lichte Mindestzufahrtsbreite von 3,50 m zum Haupteingang ist zwingend. Außerdem ist sicherzustellen, dass ein Rettungsdienst im Bedarfsfalle schnell zu erreichen ist.
- Für eine einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. des Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen.
- Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekorationen verdeckt werden. Notausgänge müssen - sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind - ständig unverschlossen bleiben. Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel behandelte Gegenstände verwendet werden.
- Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten- bei größeren Zeltveranstaltungen: Toilettenwagen - mit Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Auf evtl. vorübergehend eingerichtete Toiletten ist im Veranstaltungsraum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
- Die einschlägigen lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen sind stets einzuhalten.
- Die Ausschankvorrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zum Reinigen der Schankgefäße sind einwandfreie Spülanlagen (fließend Wasser in Trinkqualität) einzurichten (Getränkeschankanlagenverordnung i.V.m. der Bekanntmachung über technische Regeln für Getränkeschankanlagen).
- Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
- Den Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten. Weiter wird darauf hingewiesen, dass für die Räumung von Veranstaltungsräumen/ -plätzen nach dem geltenden Polizeigesetz Polizeikostenerstattung verlangt werden kann.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene ist verboten (§ 20 Nr. 2 GastG).
- Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen an Kinder und Jugendliche, andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (z.B. Bier, Wein, Sekt) weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- Alkoholische Lockangebote sind unzulässig.
- Bei Abgabe alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (§ 6 GastG).
- Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.
- Die Duldung eines Gastes in der Gastwirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte nach Beginn der Sperrzeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Der Inhaber dieser vorübergehenden Gestattung ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit.
- Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Allgemeine Hinweise

A. Allgemeines

a) Gaststättengesetz (GastG)

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Bei der gewerbsmäßigen Verabreichung alkoholischer Getränke muss Gewinnerzielungsabsicht, Selbständigkeit und Fortsetzungsabsicht vorliegen. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

- die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschließlich nichtalkoholischen Getränken,
- die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

Im zuletzt genannten Fall ist der Erlaubnisbehörde allerdings eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzulegen.

Wer an mehr als 12 Tagen im Jahr am selben Ort gewerbsmäßig alkoholische Getränke verabreicht, bedarf einer Erlaubnis nach § 2 GastG.

Eine Gestattung wird in der Regel auf die Dauer von maximal 4 Tagen bewilligt.

b) Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach § 7 und § 9 FTG an Sonntagen sowie gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes *) zugelassen; am Allgemeinen Buß- und Betttag kann während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowohl am Vormittag als auch am Abend keine Gestattung erteilt werden.

Ausnahmen bedürfen der besonderen Bewilligung.

Gestattungen nach § 12 GastG werden nach § 8 FTG nicht erteilt am:

- Karfreitag ab 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Totengedenktage (Sonntag vor dem 1. Advent) ab 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Gründonnerstag,
- Karfreitag,
- Karsamstag,
- Erster Weihnachtstag.

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Allerheiligen,
- Allgemeinen Buß- und Betttag,
- Volkstrauertag,
- Totengedenktage,
- 24. Dezember.

An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr grundsätzlich verboten.

*) = Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Pfarrrämter bekannt gemacht.

c) Benutzung öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Flächen

Soweit öffentliche Gebäude oder Flächen benutzt werden, sind die jeweils geltenden Vertragsbedingungen und Benutzungsordnungen zu beachten.

B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
- b) **Jugendliche**, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- **Jugendlichen ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- an **Kinder und Jugendliche** kein Branntwein, keine branntweinhaltige Getränke (wie z. B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden dürfen. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis in der Gaststätte verboten.
- an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke in der Gaststätte gestattet werden darf, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.

C. Nichtraucherchutz

- a) **des Bundes**
(§ 10 des Jugendschutzgesetzes)

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

- b) **des Landes Baden-Württemberg**
(§ 7 Landesnichtraucherschutzgesetz)

In **Gaststätten** ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt.

Dies gilt nicht für **Bier-, Wein- und Festzelte** sowie die Außengastronomie und die im Reisegeerbe betriebenen Gaststätten.

Das Rauchen ist zulässig

1. in vollständig abgetrennten **Nebenräumen**, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherenschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden,
2. in **Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern** Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

In **Diskotheiken** ist das Rauchen **nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig**, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

D. Lärmschutz

Nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), folgende Immissionswerte einzuhalten:

BauNVO = Baunutzungsverordnung	Tagsüber	Nachts
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	65 dB (A)	50 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO))	60 dB (A)	45 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	55 dB (A)	40 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	50 dB (A)	35 dB (A)

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr); nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) – Zeit der allgemeinen Nachtruhe

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.